



Es haben Ihre des, die Kaiserl. Königl. Armée in Sachsen commandirenden Herrn Generals der Cavallerie, Barons von Hadick Excellenz, denen unterhabenden Trouppen, bey ihrer ieszigen Einrückung in die Winter-Quartiere, wegen ihres Verhaltens gegen den Quartier-Stand, unter andern auch die gemessenste Vorschrift ertheilet, daß:

1^{mo}.

die eingquartierte Miliz Holz und Licht mit dem Quartiers-Mann gemeinschaftlich, und ohne auf eine ausgeworfene Gebühr zu halten, genießen, und derselben von dem Quartiers-Mann das höchstbendthigte Stroh gereicht werden, dagegen aber die Miliz selbst kein Holz holen und verbrauchen, hiernächst

2^{do}.

solche auf Feuer und Licht die sorgfältigste Obacht tragen, und dahero, daß in Scheunen, Stallungen, oder andern Orten, wo Unglück und Schaden entstehen könne, Taback gerauchet werde, nicht gestattet werden solle.

3^{tio}.

Alle Gewaltthätigkeiten und Expressionen, es sey an Fourage, Lebens-Mitteln, Geld oder andern, wie es Nahmen haben möge, ingleichen das Jagen und Fischen, sind, bey unausbleibender scharffer Bestrafung, ernstlich verboten.

4^{to} Die

4^{to}.

Niemand soll sich unterstehen, ohne ordentliche Commissariatische Anweisung, unter was Vorwand es immer sey, einige Vorspann zu nehmen, und sollen die Trouppen ihr Brod mit Proviant-Fuhren, die Herren Officiers aber ihre Fourage mit eigenen Pferden, aus denen Magazinen abholen.

5^{to}.

Der Mißbrauch derer vielen Bothen soll abgestellt werden, und niemanden erlaubt seyn, sich dererelben in Privat-Angelegenheiten zu bedienen, auch soll denen Unter-Officiers und Gemeinen, dergleichen eigenmächtig zu nehmen, durchaus nicht gestattet werden, es sey denn, daß ein oder der andere, so des Wegs nicht kundig, in allerhöchsten Herren-Dienste, und besonders bey Nacht-zeiten, verschicket würde, in welchem Fall jedoch denen Unter-Officiers und Gemeinen auf das schärfste verbothen ist, die Bothen nicht mit Tragung ihrer Bagage, Gewehrs und anderer Lasten, zu beschweren, auch sollen die Richter und Vorsteher in denen bequartierten Orten, ohne Vorwissen des Commendanten im Ort, oder eines von ihm hierzu bestellten, keinen Bothen verabsolgen.

Eben so wenig soll

6^{to}.

erlaubt seyn, daß die Herren Officiers, oder andere Partheyen, sogenannte Ordonnanzen von Landes-Einwohnern, weder männlich noch weiblichen Geschlechts, zu ihren Privat-Diensten gebrauchen.

7^{mo}. Wann

7^{mo}.

Wann von Seiten des Kayserl. Königl. oder Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächsl. Commissariats Vorspann ausgeschrieben wird, so soll niemand solche aufhalten, sondern selbige ohne Hinderniß verabsolgen lassen.

8^{vo}.

Auf die bey denen Regimentern befindliche Marquetender und Handelsleute soll genaue Obacht getragen werden, daß von ihnen keine Erpressungen oder andere Excesse geschehen.

9^{no}.

Auf fremde und besonders verdächtige Leute sollen, sowohl die Miliz, als die Gerichts-Obriegkeiten, die Vorsteher und Richter in denen bequartierten Orten die beste Obacht tragen, und die Einwohner bedeuten, daß niemand einem Unbekannten, oder Fremden Nacht-Quartier, oder sonst Unterschleiff gestatte, sondern daß alle Fremde dem Commendanten des Orts angezeigt werden, welcher solche zu examiniren, und nach Befinden entweder über Nacht zu dulden, oder weiter zu schicken, oder aber auch nach denen Umständen zu arrêtiren wissen wird.

Wann dann bey allen vorherstehenden Anordnungen das Absehen dahin gerichtet ist, daß ein glimpfliches gutes Betragen, zwischen denen Quartierständen und der einquartierten Mannschafft unterhalten, und alle Befränkung derer Sächsischen Unterthanen in ihren Personen

40 3073 74
X 317645
108

Personen und Haabseeligkeiten abgewendet werde; Als
wird solches, auf Ihre Königl. Majest. in Pohlen und
Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigsten Be-
fehl, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht,
mit dem Bedeuten, sich darnach zu achten, und der
Kaysrl. Königl. Miliz gleichgestalt alle Willfährigkeit
zu bezeigen und zu keinen Mißhelligkeiten Anlaß zu ge-
ben, bey, wieder Verhoffen, sich ereignenden Unordnun-
gen, Erpressungen und andern Excessen aber, solche so
fort bey dem Commendanten im Orte, oder dem
Commendanten des Regiments, als erster Instanz,
anzuzeigen, im Fall jedoch daselbst keine prompte Reme-
dur erfolgte, sodann den gangen Vorgang bey dem
Creys-Commiffariate, oder dem bey jedem Corps
Kaysrl. Königl. Troupen sich aufhaltenden Sächsi-
schen subdelegirten Landes-Commiffario, zu melden,
damit die Sache weiter an die, zu schleuniger Appli-
cierung dergleichen Vorfällenheiten und Excesse, bestell-
te Kaysrl. Königl. und Königl. Pohl. Chur-Fürstl.
Sächsfl. gemeinschaffliche Commission, gelangen kan.
Signatum *Vresben* den 8. Decembris 1762.

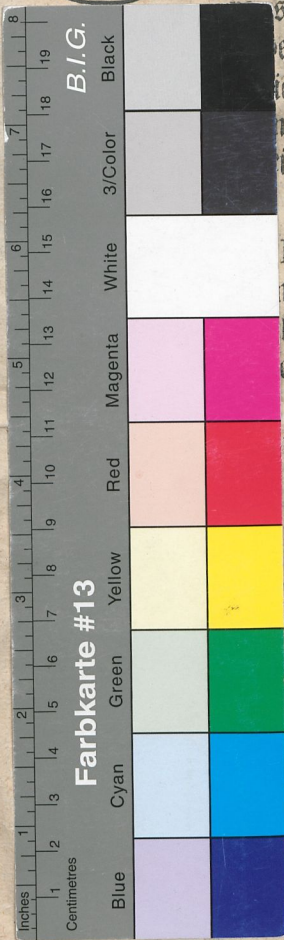
Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächsfl.
Creys-Commiffariat.

[Faint mirrored text from the reverse side of the page]

108



S haben Thro des, die Kayserl. Königl. Armée in Sachsen commandirenden Herrn Generals der Cavallerie, Baron von Hadick Excellenz, denen unterhaben, bey ihrer ickigen Einrückung in die here, wegen ihres Verhaltens gegen den nd, unter andern auch die gemessenste illet, daß:



1^{mo}.

Miliz Holz und Licht mit dem Dwar-
neinschafflich, und ohne auf eine aus-
hr zu halten, genießen, und derselben
ers-Mann das höchstbendthigte Stroh
dagegen aber die Miliz selbst kein Holz
uchen, hiernächst

2^{do}.

und Licht die sorgfältigste Obsicht tra-
daß in Scheunen, Stallungen, oder
o Unglück und Schaden entstehen kön-
ichet werde, nicht gestattet werden solle.

3^{tio}.

hätigkeiten und Erpressungen, es sey
ens-Mitteln, Geld oder andern, wie
n möge, ingleichen das Zagen und
unausbleibender scharffer Bestrafung,



4^{to} Nie